

„Eichsfelder Kessel Nachrichten“

Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel



Die Gemeinde Niederorschel besteht aus den Ortsteilen Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel, Oberorschel, Reifenstein, Rüdigershagen und Vollenborn.

Jahrgang 2023

Niederorschel, den 06. März 2023

Nr. 05

Inhalt:

Seite:

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Einladung zur Sitzung des Gemeinderats Niederorschel am 14.03.2023 ... 44

Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2024 – 2028 ... 44

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Pressemitteilung der EW Entsorgung GmbH ... 46

Herausgeber:

Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
Telefon: 036076 557-0, Fax: 036076 557-80, E-Mail: gemeinde@niederorschel.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel kostenlos angefordert werden (Telefon: 036076 557-0, E-Mail: redaktion@niederorschel.de), auch als Einzelausgabe oder blattweise. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.

Erscheinungsweise:

Sollten Sie die Zustellung nicht mehr wünschen, teilen Sie uns bitte auch dies auf genanntem Wege mit.
nach Bedarf, mindestens im 4-Wochen-Rhythmus,
auch unter der Internetadresse www.niederorschel.de (Aktuelles / Amtsblatt)

Einladung zur Sitzung des Gemeinderats Niederorschel am 14.03.2023

Am

Dienstag, dem 14.03.2023 findet um 18:00 Uhr

in der

**Lindenhalle Niederorschel,
Schützenstraße 11 c, 37355 Niederorschel,**

die **22. Sitzung des Gemeinderats Niederorschel der Wahlperiode 2019-2024** statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 15.12.2022
4. Bericht über den Vollzug der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.12.2022
5. Informationen des Bürgermeisters
6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel
7. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Niederorschel
8. 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Gerterode - Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung -
9. 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Gerterode
- Abschließender Beschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans -
10. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage/ Solarpark“ im Ortsteil Gerterode
- Beratung und Beschluss über die eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung -
11. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage/ Solarpark“ im Ortsteil Gerterode
- Satzungsbeschluss -
12. Anfragen

Einwohnerfragestunde

Im Anschluss folgt der nicht öffentliche Teil.

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2024 – 2028

Die Gemeinde Niederorschel sucht Interessenten für die Wahl der Schöffen.

Am 31. Dezember 2023 enden bundesweit die Amtszeiten der zurzeit in der Strafrechtspflege tätigen Schöffen und Jugendschöffen. Allein in Thüringen scheiden etwa 2.000 Personen aus ihrem Amt. Infolgedessen sind im Jahr 2023 Neuwahlen durchzuführen.

Das Wahlverfahren ist in den §§ 36-44 sowie § 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) geregelt.

Zuständig für die Erstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der **Erwachsenen-Schöffen** sind die Gemeinden (§ 36 Abs. 1 GVG), konkret die Stadt- oder Gemeinderäte.

Die Jugendhilfeausschüsse der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte müssen Vorschläge für die **Jugendschöffen** aufstellen (§ 35 Abs. 1 JGG).

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Weiter haben die Kreistage der Landkreise und Stadträte der kreisfreien Städte nach § 40 Abs. 3 GVG die **Vertrauenspersonen** zu wählen, die als Mitglieder der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten tätig sein werden.

Das Schöffenwahlverfahren wird vom zeitlichen Aufwand her, fast das gesamte Jahr 2023 in Anspruch nehmen. Bezogen auf die Gemeinde Niederorschel erstreckt sich die Zuständigkeit allein auf die Erstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenen-Schöffen.

Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt, das in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils verlangt, aber auch – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG). Die Amtsdauer der gewählten Schöffen beträgt 5 Jahre.

Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden, der die Voraussetzungen erfüllt, zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen; Selbstbenennungen sind zulässig.

In die Vorschlagsliste sollen **nicht** aufgenommen werden:

1. Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde nach § 32 GVG zum Schöffenamt unfähig sind, nämlich:
 - a) Personen, die infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
2. Personen, die nach § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamt berufen werden sollen, nämlich:
 - a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 - b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 - c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
 - e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache nicht geeignet sind;
 - f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
3. Personen, die nach § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen, z.B. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können; Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte; gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer, Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
4. Personen, die nach § 44 a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. S. 713) in der jeweils geltenden Fassung nicht zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - a) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - b) wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Hinweise zum zeitlichen Verlauf des Wahlverfahrens:

- Durch den Präsidenten des Landgerichts Mühlhausen wurde entsprechend § 43 Abs. 1 GVG die Anzahl der Schöffen festgelegt. Entsprechend dieser Festlegung sind in die Vorschlagslisten der Gemeinden des Bezirks des Amtsgerichts Heilbad Heiligenstadt 128 Personen aufzunehmen.
Nach der vorgegebenen Verteilung auf die einzelnen Gemeinden, wurde für die Gemeinde Niederorschel die Anzahl der Schöffen auf 5 Personen festgelegt, wobei doppelt so viele Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind (§§ 36 Abs. 4 Satz 1 GVG).
- Bis zum 15. Juni 2023 entscheidet der Gemeinderat per Beschluss über die Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste. Die hierzu erforderliche Mehrheit beträgt 2/3 der anwesenden Gemeinderatsmitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderats.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

- Anschließend wird die Vorschlagsliste für die Dauer von einer Woche zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Der konkrete Zeitpunkt der Auflegung wird vorher, unter dem Hinweis auf Einspruchsmöglichkeit, öffentlich bekannt gemacht. Über erhobene Einsprüche entscheidet nicht die Gemeinde, sondern der Schöffenwahlausschuss, der beim Amtsgericht zusammentritt.
- Bis zum 15. August 2023 soll die Vorschlagsliste, einschließlich Einsprüche, Nachweis der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachungen und Nachweis der Auflegung, an das zuständige Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt übersandt werden.

Hiermit wird aufgefordert, geeignete Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen zu benennen. Wenn Sie selbst an der ehrenamtlichen Tätigkeit als Schöffe interessiert sind oder weitere Informationen benötigen, können Sie sich bei der Gemeindeverwaltung Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, melden. Ansprechpartnerin ist Frau Grimm, telefonisch erreichbar unter 036076 557-20. Zur Erleichterung einer Interessenbekundung können Sie Vordrucke nutzen, die von der Verwaltung bereitgestellt werden.

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Pressemitteilung der EW Entsorgung GmbH



Küchen- und Speiseabfälle richtig entsorgen: Zusätzliche Abgabemöglichkeiten in der Gemeinde Niederorschel

Die Abgabe von Baum-, Strauch- und Grünschnitt sowie Küchenabfällen ist in der Gemeinde Niederorschel an der Bioannahmestelle am Bauhof in Niederorschel möglich. Seit Jahren erfreut sich diese einer hohen Akzeptanz bei den Anwohnern.

Sortenrein sortiert kann Bioabfall recycelt, zu beispielsweise hochwertigem Kompost, wiederverwertet werden. Um die Möglichkeit der Abgabe der Küchen- und Speisereste noch weiter zu unterstützen, stehen ab sofort an folgenden Stellplätzen Sammeltonnen für die Entsorgung bereit:

- Deuna gegenüber Sandgasse 1, vor dem Bauhof
- Gerterode Containerstandplatz Platz der LPG (momentan aufgrund Baumaßnahme am Ortseingang aus Ri. Niederorschel)
- Hausen Containerstandplatz, Gemeindehaus (momentan aufgrund Baumaßnahme an der Bushaltestelle in der Schöllbornstraße)
- Kleinbartloff Containerstandplatz, beim Festplatz
- Reifenstein Containerstandplatz, Dingelstädter Str.
- Rüdigershagen Containerstandplatz, Am Gutshof
- Vollenborn Containerstandplatz, Rondelblick

Was gehört zu den Küchen- und Speiseabfällen?

Unverpackt gehören unter anderem Speisereste, Eierschalen, Kaffeefilter, Kartoffel- und Obstschalen sowie Brotreste in die Behälter. Die Abfälle können lose oder in ökologisch abbaubaren Müllbeuteln entsorgt werden. Diese Beutel sowie die passenden Vorsortierbehälter liegen an der Bioannahmestelle am Bauhof in Niederorschel kostenfrei zur Abholung bereit.

Voraussetzung für die Wiederverwertung der Wertstoffe ist die ordnungsgemäße Abfalltrennung. Störstoffe, wie zum Beispiel Kunststoffbeutel oder verpackte Lebensmittel, dürfen daher nicht in den Sammelbehältern für Küchen- und Speiseabfälle entsorgt werden. Auch Windeln, Hundekot, Katzenstreu oder Tierkadaver gehören nicht zu den Bioabfällen und sind über die Restabfalltonne zu entsorgen.

Fragen rund um die Entsorgung von Küchen- und Speiseabfällen beantworten Ihnen die Mitarbeiter der EW Entsorgung unter 03605 5152-34. Informationen finden Sie auch auf der Website unter www.eichsfeldwerke.de/entsorgung.